

Öffentliche Straßenbeleuchtung - Wartungsvertrag -

Aktuelle Sachlage

Es gibt keine vertragliche Regelung hinsichtlich der Wartung der Straßenbeleuchtung.

Die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht liegen bei der Stadt Bad Dürkheim, z.B. Durchführung der Standsicherheitsprüfungen.

Die Stadtwerke Bad Dürkheim reparieren defekte Straßenleuchten erst bei deren Ausfall.
Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Durchschnitt pro Jahr (brutto) im Mittel:

Unterhaltskosten	110.000 Euro / Jahr
Anzahl reparierter Straßenleuchten pro Jahr	475 Leuchten
Kosten auf defekte Leuchte gerechnet	232 Euro / Leuchtmitteltausch

Vorschlag:

Abschluss eines Wartungsvertrages mit den Stadtwerken Bad Dürkheim ab dem 01.01.2018

Turnusmäßiger Wechsel der Straßenleuchten pro Straßenzug in festem Zyklus (z.B. alle 4 Jahre)

- Die Stadt wird heller und einheitlicher
- es gibt kaum defekte Straßenleuchten

Alle Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der öffentlichen Straßenbeleuchtung werden durch die Stadtwerke ausgeführt.

Die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht gehen auf die Stadtwerke über.

Für jeden Lichtpunkt wird ein pauschaler Betrag zwischen 25 € – 35 € brutto abgerechnet:
(abhängig vom Beleuchtungstyp)

Lichtpunkte	ca. 4.000 Leuchten
Kosten pro Jahr	135.000 Euro

Kosten pro Leuchte, wenn jährlich 20% der Leuchten ausgewechselt werden: 169 Euro

Leistungsverzeichnis Gasentladungslampen

Pos. 1 Lampenwechsel (Turnuswechsel)

- Der Lampenersatz in den Leuchten erfolgt turnusweise nach Ablauf der durchschnittlichen Brenndauer des jeweiligen Leuchtmitteltyps
- Funktionsprüfung (Sichtkontrolle)
- Leuchtenreinigung
 - Fachgerechte Reinigung des äußeren Leuchtengehäuses einschließlich Abschlussglas
 - Fachgerechte Reinigung des Leuchteninnenraums, der Dichtungen und Verschlüsse

Pos. 2 Vorbereitung des Turnuswechsel

- Erstellen der Austauschlisten, Fahrtroutenlisten
- Beschaffung und Lieferung der Standardleuchtmittel, Dichtungen etc.
- Durchführung der notwendigen Schaltungen
- Entsorgung der ausgetauschten Leuchtmittel

Pos. 3 Inspektion

- Sichtkontrolle der Leuchten, des Straßenbeleuchtungsnetzes und der Schalteinrichtungen
- Erstellung von Inspektionsergebnissen und Aufzeigen der notwendigen Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen
- Übergabe der Ergebnisse an die Stadt

Pos. 4 Wartungsmanagement

- Beauftragung, Koordination und Überwachung von Wartungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen
- Disposition des Materials
- Entsorgung

Pos. 5 Instandsetzung

- Die Instandsetzung erstreckt sich auf die Behebung der, durch natürlichen Verschleiß entstandenen, Schäden nicht mehr „betriebsfähiger“ Komponenten.

- Dies sind im Einzelnen: Leuchtmittel (Standardlampen), Fassungen, Starter, Sicherungen, Kondensatoren, Vorschalt- und Zündgeräte, Wannens, Dichtungen und Mastklappen.
- Maßnahmen zur Schadensbehebung, die nicht der normalen Abnutzung entsprechen, wie z.B. Vandalismus, höhere Gewalt, Verkehrsunfälle etc. werden von den Stadtwerken im Rahmen des Instandhaltungsmanagements bearbeitet und beauftragt. Die Reparatur-kosten trägt die Stadt.
- Kulanzregelung: Bagatellschäden bis 200,- € (inkl. Material und Leistung) werden von den Stadtwerken übernommen.

Pos. 6 Betriebsführung

- Durchführung betriebsbedingter Schaltungen
- Pflegen und Nachhalten der von der Stadt bereitgestellten Leuchtstelledatei
 - Betriebs- und Bestandspläne
 - sowie einem aktuellen Veränderungsnachweis
- Bereitstellung der Steueranlage (Rundsteuersender)
- Kennzeichnen der Leuchtstellen gemäß Straßenverkehrsordnung, die nicht die ganze Nacht leuchten

Pos. 7 Störmanagement

- Vorhalten einer 7 Tage / 24 Stunden besetzten Störungsannahme
- Entgegennahme von Störmeldungen und Einleiten von Ersatzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Behebung von Schäden innerhalb von 7 Werktagen bei Standardleuchten
- Vorhalten eines Bereitschaftsdienstes (7 Tage / 24 Stunden)
- Störungslokalisierung im Kabel- und Freileitungsnetz
- Messen der Netzspannungen und Stromkreisbelastungen bei Bedarf

Pos. 8 Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB

- Erstellen und Vorhalten von Bestandsplänen, sowie der Leuchtmitteldatei
- Durchführen von Einweisungen, Stellungnahme zu Baugesuchen, Stellungnahme zu Bauvorhaben Dritter, Schriftwechsel mit Verwaltungen und Behörden
- Ausholzen von Freileitungen
- Anzeigenerstattung bei der Polizei
- Schadensregulierung bzw. Instandsetzung
- Verfolgung der Ermittlung ggf. Abrechnung über Verursacher/Versicherungen

- Isolationsmessung gem. BGV A3 und Wiederholungsprüfungen
- Standsicherheitsprüfung
- Mitbenutzung von Dachständern und Stationen

Pos. 9 Materialwirtschaft

- Lagerhaltung der Standardmaterialien (Gasentladungslampen, Starter, Leuchten, Maste, Wannens, Dichtungen, TRE, Kabel etc.)
- Materialdisposition

Pos. 10 Netzentwicklung

- Die Planung von Straßenbeleuchtungsanlagen umfasst alle planerischen Maßnahmen zum Neubau, Umbau, Änderungs- und Instandhaltungsbedarfs
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Erstellung von Konzepten im Rahmen eines Vorprojektes
- Vorstellung bei Ratssitzungen im Rahmen eines Vorprojektes
- Angebotserstellung
- Auf Wunsch Erarbeitung von Vorschlägen für Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen
- Fachberatung der zuständigen Ämter
- Unterstützung bei Ratssitzungen

Pos. 11 Planung und Bau von Straßenbeleuchtungsanlagen

- Diese Leistungen werden spezifisch kalkuliert und abgerechnet
- Der Bau von Straßenbeleuchtungsanlagen umfasst alle Maßnahmen des Neubau-, Umbau-, Änderungs- und Instandsetzungsbedarfs:
 - Planung und Projektierung von beschlossenen Einzelmaßnahmen
 - Lichttechnische Berechnungen
 - Einleitung von Genehmigungsverfahren
 - Auftragswesen
 - Materialdisposition
 - Bauleitung
 - Bauüberwachung
 - Anlagendokumentation
- Die Auftragsvergabe an Dritte erfolgt durch die Stadtwerke. Zum Bau und Instandhaltung der Anlagen halten die Stadtwerke standardisierte Baumaterialien am Lager vor. Die Leuchtstellen sind in einem Leuchtenkatalog beschrieben.

- Sofern die Stadt Leistungen für den Neubau von Leuchtstellen bauseits beistellt, wird sie die Stadtwerke rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme über Art und Umfang schriftlich informieren.

Pos. 12 Wiederholungsanstrich entfällt

- Wiederholungsanstrich 1x innerhalb von 20 Jahren

Pos. 13 Störungsbehebung entfällt

- Behebung von Schäden innerhalb von 3 Werktagen bei Standardleuchten

Pos. 14 Leuchtmittel/Zusatzleuchten

- In den Preisen für Wartung ist der Austausch eines Leuchtmittels (Lampe) bei Halbnachtschaltung zweier Leuchtmittel pauschal einkalkuliert. Dabei handelt es sich um Standardleuchtmittel (siehe Pos.2).
- Ist ein Mast mit mehreren Leuchten bestückt, so erhöht sich die Wartung um die zu leistende Mehrarbeit.

Pos. 15 Sonderleuchten

- Lieferung von Halogendampflampen gegenüber Standardleuchten